

Satzung
des
Adelegg-Verein. Initiative Kreuzthal-Eisenbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Name, Sitz, Zweck	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	
§ 3 Mitgliedschaft	4
III. Organe	
§ 4 Organe Vereines	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorstand	7
IV. Sonstige Bestimmungen	
§ 7 Geschäftsstelle	8
§ 8 Finanzen	8
§ 9 Satzungsänderungen	8
V. Schlußbestimmungen	
§ 10 Auflösung des Vereines	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Präambel

Obwohl Kreuzthal und Eisenbach, durch eine Landesgrenze getrennt, politisch zwei verschiedenen Kommunen und Bundesländern angehören, bilden sie im täglichen Leben eine Dorfgemeinschaft. Beide Ortsteile liegen in den Randzonen der jeweiligen Kernorte Buchenberg (Bayern) und Isny (Baden-Württemberg) in einem Tal der Adeleggregion.

Der Adelegg Verein Initiative Kreuzthal-Eisenbach e.V. hat sich mit dem Ziel zusammengeschlossen, den ursprünglichen Charakter der besonderen Kulturlandschaft und des heimatlichen Dorfes zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Um die Dorfgemeinschaft zu stärken, möchte der Verein die Schaffung örtlicher Infrastruktureinrichtungen und dörfliche Aktivitäten fördern und unterstützen, und auch selbst tätig sein (Herstellung regionaler Produkte, Nahversorgung, dörfliche Kommunikation).

Die Aktivitäten des Vereins orientieren sich an den Maßgaben nachhaltigen und ökologischen Handelns.

Der Verein gibt sich nachfolgende

Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 25.01.2003 gegründete und am 21.07.2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen unter VR 537 (heute AG Ulm unter VR Nr. 620537) eingetragene Verein nennt sich

Adelegg-Verein. Initiative Kreuzthal-Eisenbach e.V. (nachstehend nur Verein genannt)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzthal-Eisenbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) ¹Diese Satzung ist in Würdigung der Genderdiskussion zur Erhaltung der Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. ²Es wird aber klargestellt, dass Mitgliedschaft, Ämter und Funktionen gleichermaßen Frauen und Männern offen stehen.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- der Heimatpflege und der Heimatkunde
- von Kunst und Kultur

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Initiierung und Förderung einer behutsamen, an ökologischen Kriterien orientierten Natur- und Landschaftspflege mit dem Ziel, den ursprünglichen Charakter des Naturraumes Adelegg und des Dorfes Kreuzthal-Eisenbach zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- Schutz und Erhalt des Wesens der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die sich von großtechnischen Anlagen ungestört präsentiert.
- Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen, die eine achtsame Naturnutzung befördern.
- Erhalt und Weiterentwicklung der historisch gewachsenen ländlich – dörflichen Struktur in Kreuzthal-Eisenbach.
- Förderung des traditionellen Handwerkswissens als wesentlicher Teil der Heimatkunde; dies geschieht u.a. durch Vermittlung von Workshops zur Herstellung von regionalen und traditionellen Produkten aus Handwerk, Land – und Forstwirtschaft.
- Pflege und Stärkung der Kommunikation zwischen den Vereinen und sonstigen Einrichtungen in der heimatlichen Region.
- Förderung der ländlichen Lebensqualität durch Initiierung und Unterstützung kultureller und sonstiger Einrichtungen und Veranstaltungen.
- Unterstützung von Forschungen und deren Publikationen, von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen zu regionalen Themen und Heimatkunde.

Der Verein kann dabei mit der Kreuzthaler Bürgerstiftung KulturLandschaft Adelegg zusammenarbeiten und deren Projekte fördern, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen.

2.

¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Er arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3)

¹Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. ³Der Verein darf niemandem Kosten erstatten, die seinen Zwecken fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. ⁴Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ⁵Unbenommen davon ist die Erstattung von Auslagen für die Mitglieder des Vorstandes und/oder vom Vorstand Beauftragte, die diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den Verein für notwendig halten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können juristische und volljährige natürliche Personen werden:
- (2) ¹Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. ²Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Mitteilung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. ³Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann die bei der Antragstellung und der späteren Mitgliederverwaltung zur Kenntnis gelangten persönlichen Daten zur Mitgliederverwaltung speichern und nach entsprechendem Beschluß der Mitgliederversammlung in Form von Mitgliederlisten oder –verzeichnissen den Mitgliedern zur Verfügung stellen.
- (4) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der für Fördermitglieder höher sein kann. ²Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
- (6) Mitglieder können zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihren Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (7) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. ²Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
- (8) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereines nachhaltig zuwider gehandelt hat und/oder zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. ²Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, der den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen hat. ³Die Anhörung erfolgt nach Wahl des Betroffenen mündlich oder schriftlich innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist. ⁴Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. ⁴Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. ⁵Vor einer Beschlussfassung über die Beschwerde ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Macht das Mitglied von seinem Recht zur Berufung innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß damit die Mitgliedschaft zum Datum des Zuganges des Ausschlußes (Satz 2) beendet ist.
- (9) ¹Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens zwei vollen Jahresbeiträgen erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung und Androhung der Streichung vergeblich angemahnt wurde und seit Fristablauf mindestens ein Monat verstrichen ist, ohne daß der Rückstand vollständig nachbezahlt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder des Vereines
- c) die Ehrenmitglieder.

(2) ¹Von den vorgenannten Teilnehmern einer Mitgliederversammlung hat jeder Teilnehmer eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich oder faxschriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder der Vorstand des Vereines dies für notwendig hält.

(4) ¹Der Vorsitzende des Vereines lädt schriftlich unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung und von mindestens 10 Tage zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. ²Leistet der Vorsitzende einem Antrag gemäß Ziffer (3) 2 innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Folge, so können die den Antrag stellenden Mitglieder einladen, wozu der Vorstand auf Aufforderung unverzüglich eine Mitgliederliste auszuhändigen hat. ³Die Einladungsfrist wird durch Absendung der Einladung an die letzte bekanntgegebene Anschrift gewahrt. ⁴Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine Tagungsleitung wählt.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und/oder Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 5 (1) anwesend bzw. vertreten und ein Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. ³Eine Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. ²Ist oder wird eine Mitgliederversammlung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. ³Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(8) ¹Die Mitgliederversammlung behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereines. ²Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Revision entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren eventuelle Stellvertreter;
- b) die Wahl von zwei Revisoren und – wenn gewünscht – Stellvertretern sowie die eventuelle Bestellung eines Abschlussprüfers, die die vom Vorstand genehmigten Ausgaben nicht auf Zweckmäßigkeit prüfen müssen;
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres sowie von Wirtschaftsplänen, die so lange Gültigkeit behalten, bis neue verabschiedet werden;

- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der gegebenenfalls nach Mitgliedergruppen gestaffelten Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Anträge;
- g) die ihr sonst durch diese Satzung oder andere Ordnungen des Vereins zugewiesenen Aufgaben;
- h) Änderungen der Satzung;
- i) Auflösung des Vereines;
- k) Berufung von Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden.

(9)

a) ¹Die rechtzeitig vor Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereichten Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. ²Danach kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ³Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ⁴Später als eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung können Anträge nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies zulassen.

c) ¹Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. ³Beschlüsse sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. ⁴Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁵Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁶Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht von wenigstens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

(10) ¹Für die Durchführung von Wahlen und die vorhergehende Diskussion ist ein Wahlvorstand zu wählen. ²Werden mehrere Personen als Wahlvorstand gewählt, bestimmen die Mitglieder des Wahlvorstandes, die weiter wahlberechtigt bleiben, aus ihrem Kreis einen Wahlleiter. ³Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. ⁴Blockwahl ist außer bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zulässig, wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung widerspricht. ⁵Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁷Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁸Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl einmal zu wiederholen. ⁹In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, für dessen Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. ²Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen. ³Das Protokoll muss die Namen der Tagungsleitung, die Zahl der anwesenden Einzel- und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. ⁴Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. ⁵Das Protokoll ist von der jeweils verantwortlichen Tagungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. ⁶Wegen der darin festgehaltenen Beschlüsse sind die Protokolle zu Beweis Zwecken gesondert kontinuierlich abzulegen und langfristig aufzubewahren.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Vereines leitet diesen im Rahmen dieser Satzung. ²Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das jeweils laufende und folgende Geschäftsjahr auf.

(2) ¹Den Vorstand des Vereines bilden:

- a) der Vorsitzende des Vereines
- b) ein Stellvertreter
- c) der Schatzmeister und ein eventuell gewählter Vertreter
- d) der Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzer.

²Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes Ehrenvorsitzende sowie vom Vorstand berufene Referenten, Beauftragte und/oder Bevollmächtigte sowie vom Vorstand eingeladenen Mitglieder teilnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. ²Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet, soweit kein Stellvertreter gewählt ist, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß Buchstabe b) – d) vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Nachwahl eine kommissarische Bestellung vornehmen.

(6) ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. ²Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. ⁴Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen, die dieser sich im Bedarfsfall selbst gibt. ⁵Der Vorstand kann auch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden andere Personen für bestimmte Aufgaben mit dessen Vertretung beauftragen.

(7) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und, solange kein Tagungsleiter gewählt ist, in der Mitgliederversammlung. ²Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn sein Stellvertreter.

(8) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zwei Mal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche und Übersendung der Tagesordnung zusammen. ²Die Einladung kann schriftlich, telefonisch oder per Fax erfolgen. ³Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(9) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Eine Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(10) ¹Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. ³Im Übrigen gilt § 5 (9) c) entsprechend.

(11) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Für diese gilt § 5 (11) entsprechend. ³Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste anzuheften. ⁴Abschriften hiervon sind den Teilnehmern alsbald, spätestens binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. ⁵Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines geltend zu machen. ⁶Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit, soweit dadurch das Protokoll geändert wird.

(12) ¹Grundsätzlich erfolgt die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich. ²Die nach pflichtgemäßem Ermessen getätigten Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und/oder der Beauftragten bzw. Referenten werden erstattet. ³Bei Bedarf können nach Beschlussfassung durch den Vorstand im Einzelfall im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ⁴Über Grund und - eventuell pauschalierend festzusetzende - Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält keine Geschäftsstelle.

(2) Für einzelne Aufgaben und Projekte können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bezahlte Mitarbeiter insbesondere im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG beschäftigt werden.

§ 8 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch öffentliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 9 Änderungen der Satzung

(1) ¹Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszweckes können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Die zur Beschlussfassung stehende Formulierung muss vor Abstimmung verlesen werden, soweit sie nicht allen Mitgliedern schriftlich vorgelegt wurde.

(2) ¹Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut und Begründung wenigstens vier Wochen vor der Beschlussfassung an die Mitglieder versandt sein. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für geboten gehalten werden.

**§ 10
Auflösung**

(1) ¹Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ²Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kreuzthaler Bürgerstiftung KulturLandschaft Adelegg, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

**§ 11
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung wurde am 13.04.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

²Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 14.06.2018 in Kraft getreten und hat damit die früheren Satzungen ersetzt.